

13.12.89

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Vierte Verordnung zur Änderung der Gerätesicherheits- Prüfstellenverordnung

A. Zielsetzung

Nach § 3 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes können technische Arbeitsmittel und ihnen gleichgestellte Einrichtungen von einer anerkannten Prüfstelle einer Bauartprüfung unterzogen werden. Die in Frage kommenden Prüfstellen sind in der Anlage der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung bestimmt.

Die TÜV Product Service GmbH, in die die Prüfstellen für Gerätesicherheit des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern und des Technischen Überwachungs-Vereins Hannover ihre gesamte personelle und sachliche Ausstattung auf dem Gebiet der Bauartprüfung nach dem Gerätesicherheitsgesetz und der Medizingeräteverordnung eingebracht haben, hat sich um die Aufnahme in das Prüfstellenverzeichnis beworben und ihre Eignung nachgewiesen. Dementsprechend möchten der Technische Überwachungs-Verein Bayern und der Technische Überwachungs-Verein Hannover nicht mehr namentlich in der Anlage der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung aufgeführt werden.

Sieben weitere Prüfstellen möchten ebenfalls aus der Anlage der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung gestrichen werden, weil sie einer übergeordneten Prüfstelle zugeordnet

sind. Schließlich sind bei einigen in der Verordnung bereits bezeichneten Prüfstellen Änderungen des Namens oder der Anschrift zu berücksichtigen.

B. Lösung

Änderung der Anlage der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung durch

- Bezeichnung einer neuen Prüfstelle
- Streichung von sieben Prüfstellen
- Übernahme zwischenzeitlich eingetretener Änderungen des Namens oder der Anschrift bereits bezeichneter Prüfstellen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch den Vollzug der Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Mit Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau oder die Einzelpreise ist nicht zu rechnen.

13.12.89

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Vierte Verordnung zur Änderung der Gerätesicherheits-
Prüfstellenverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (311) - 805 00 - Ge 51/89

Bonn, den 13. Dezember 1989

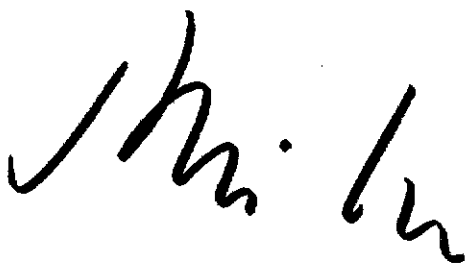
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der
Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Vierte Verordnung zur Änderung
der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung

Vom

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Satz 3 des Gerätesicherheitsgesetzes vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717), der durch Gesetz vom 13. August 1979 (BGBl. I S. 1432) eingefügt worden ist, wird nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel verordnet:

Artikel 1

Die Anlage der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1986 (BGBl. I S. 124), geändert durch die Verordnung vom 23. Februar 1988 (BGBl. I S. 200) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 5., 11.1, 11.3, 12., 14.8, 23., 23.1, 23.2, 23.3, 23.4, 26. und 45. erhalten die folgende Fassung:

"5. TÜV Product Service GmbH
- Prüfstelle für Gerätesicherheit -
Ridlerstraße 31
8000 München 2

11.1 Normenausschuß Feinmechanik
und Optik im DIN
- Prüfstelle -
Westliche 56
7530 Pforzheim

11.3 Normenausschuß Heiz- und
Raumluftechnik (NHRS) im DIN
Burggrafenstraße 6
1000 Berlin 30

12. DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.
- Prüfstelle -
Mergenthalerallee 27-29
6236 Eschborn 1

- 14.8 Fachausschuß Nahrungs- und Genußmittel
der Zentralstelle für Unfallverhütung
und Arbeitsmedizin
Dynamostraße 7/9
6800 Mannheim 1
- 23. WBK Westfälische Berggewerkschaftskasse
Herner Straße 45
4630 Bochum
- 23.1 WBK-Seilprüfstelle
Institut für Fördertechnik und Werkstoffkunde
Dinnendahlstraße 9
4630 Bochum
- 23.2 WBK-Institut für Maschinentechnik
Herner Straße 45
4630 Bochum
- 23.3 WBK-Prüfstelle für Grubenbewetterung
Herner Straße 45
4630 Bochum
- 23.4 WBK-Bergbau-Versuchsstrecke
Institut für Explosionsschutz
und Sprengtechnik
Beylingstraße 65
4600 Dortmund 14
- 26. Institut für Feinwerktechnik und
Biomedizinische Technik an der
Technischen Universität Berlin
- Prüfstelle für medizinische Geräte -
Dovestraße 6
1000 Berlin 10
- 45. Laser-Medizin-Zentrum GmbH, Berlin
- Prüfstelle für medizinische Geräte -
an der Freien Universität Berlin
Kraemerstraße 6-10
1000 Berlin 45"

2. Die Nummern 3., 12.1, 12.2, 12.3, 12.4, 12.5, 26.1 und 26.2
werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 13 des Gerätesicherheitsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeines

Nach § 3 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes können Hersteller oder Einführer eines technischen Arbeitsmittels dieses mit dem vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bekanntgemachten Zeichen "GS = geprüfte Sicherheit" versehen, wenn das technische Arbeitsmittel von einer anerkannten Prüfstelle einer Bauartprüfung unterzogen worden ist.

Die in Frage kommenden Prüfstellen sind in der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung bestimmt.

Die Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung (GS-PrüfV) ist aus folgenden Gründen Änderungsbedürftig:

1. Zwei in der Verordnung aufgeführte Prüfstellen haben sich unter neuem Namen zusammengeschlossen. Die neue Prüfstelle ist anstelle der beiden bisherigen Prüfstellen in die Verordnung aufzunehmen. Diese Konzentration von Prüfstellenkapazitäten ist mit Blick auf die zu erwartende Harmonisierung des europäischen Prüf- und Zertifizierungswesens und die damit verbundenen Anforderungen zu begrüßen. Weitere Prüfstellen ziehen ihren Beitritt in Erwägung.
2. Bei einigen Prüfstellen sind redaktionelle Änderungen erforderlich (Änderung des Namens und/oder der Anschrift).
3. Sieben weitere Prüfstellen werden gestrichen. Diese sieben Stellen sind nunmehr einer übergeordneten Prüfstelle zugeordnet. Daher wird künftig nur noch die übergeordnete Prüfstelle im Prüfstellenverzeichnis aufgeführt. Das Verzeichnis wird dadurch übersichtlicher und gestrafft, was mit Blick auf die zu erwartende europäische Entwicklung zu begrüßen ist.

II. Zu den einzelnen Änderungen

Zu Artikel 1

Zu 1.

- a) Bei der neuen Prüfstelle unter Nr. 5. (TÜV Product Service GmbH) handelt es sich um eine Tochtergesellschaft der Technischen Überwachungs-Vereine Bayern e.V. und Hannover e.V.. Beide Vereine haben jeweils ihre Prüfstellen für Gerätesicherheit auf dem Gebiet der Bauartprüfung nach dem GSG und der Medizingeräteverordnung mit unveränderter personeller und sachlicher Ausstattung in die Gesellschaft eingebracht. Die Kooperation der Prüfstelle für Gerätesicherheit mit den anderen Abteilungen der Technischen Überwachungs-Vereine Bayern und Hannover bleibt in vollem Umfang erhalten (vgl. im übrigen Ausführungen unter I. 1.).
- b) Bei den Nummern: 11.1, 11.3, 12., 14.8, 23., 23.1, 23.2, 23.3, 23.4, 26. und 45 werden durch die Neufassung redaktionelle Änderungen der Bezeichnung und/oder Anschrift der Prüfstellen vorgenommen.

Im übrigen hat sich an Status und Voraussetzungen nichts geändert (vgl. I. 2.).

Zu 2.

- a) Die Prüfstelle mit der Nr. 3. (Technischer Überwachungs-Verein Hannover e.V. - Prüfstelle für Gerätesicherheit) wird gestrichen, weil sie in die TÜV Product Service GmbH eingegangen ist (vgl. I. 1. und II. zu 1. a).
- b) Die Prüfstellen mit den Nummern 12.1, 12.2, 12.3, 12.4 und 12.5 werden in der Prüfstelle Nr. 12 (DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. - Prüfstelle -) zusammengefaßt und deshalb gestrichen. Auch die Prüfstellen mit den Nummern 26.1 und 26.2 werden gestrichen, weil sie in der Prüfstelle Nr. 26 (Institut für Feinwerktechnik und Biomedizinische Technik an der

Technischen Universität Berlin - Prüfstelle für medizinische Geräte -) zusammengefaßt werden (vgl. Ausführungen unter I. 3.).

Zu Artikeln 2 und 3

Die Artikel 2 und 3 betreffen die übliche Berlin-Klausel und das Inkrafttreten.

III. Finanzielle Auswirkungen

Bund, Länder und Gemeinden werden durch den Vollzug der Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Mit Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau oder die Einzelpreise ist nicht zu rechnen.

Bundesrat

zu Drucksache 719/89

11.01.90

AS

Berichtigung

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Gerätesicherheits- Prüfstellenverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes hat mit Schreiben vom
10. Januar 1990 - 121 (311) - 805 00 - Ge 51/90 -
mitgeteilt:

Mit Schreiben vom 8. Januar 1990 bittet der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung um Berichtigung der Eingangs-
formel zu der o. g. Verordnung. Sie muß richtig lauten:

"Auf Grund des § 3 Abs. 4 Satz 3 des Gerätesicherheits-
gesetzes vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717), der durch Gesetz
vom 13. August 1979 (BGBl. I S. 1432) eingefügt worden ist,
verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel:".

Ich bitte um Berichtigung der Bundesrats-Drucksache 719/89.

16.02.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Gerätesicherheits- Prüfstellenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Art. 1 Nrn. 1, 2

- a) In Nummer 1 ist eingangs das Zitat "26." zu ersetzen durch das Zitat "26, 31."
- b) In Nummer 1 ist nach der Prüfstelle Nr. 26 folgende Prüfstelle einzufügen:

"31. Technischer Überwachungs-Verein
Südwestdeutschland e.V.
- Prüfstelle für Gerätesicherheit -
Dudenstraße 28
6800 Mannheim 1"

- c) In Nummer 2 ist das Zitat "und 26.2" zu ersetzen durch das Zitat ", 26.2 und 37."

Begründung

Die Technischen Überwachungs-Vereine Stuttgart und Baden haben sich zum Technischen Überwachungs-Verein Südwestdeutschland e.V. zusammengeschlossen. Die Aktivitäten der Prüfstellen für Gerätesicherheit der vormals getrennten Organisationseinheiten sollen zusammengeführt werden. Die personelle und sachliche Ausstattung bleibt unverändert. Es ändert sich somit lediglich der Name der Prüfstelle. Der Antrag der Prüfstelle auf Änderung der Bezeichnung in der 4. VO zur Änderung der Gerätesicherheitsprüfstellen-VO konnte vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung aus zeitlichen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.